Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/308

17.2.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/308 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 2025

zur Festlegung eines einheitlichen Formats für den Bericht über die Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ([1]), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, ist eine der wichtigsten Errungenschaften der Union. Daher sollte die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen eine Ausnahme bleiben und nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen.

(2) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 sind die Mitgliedstaaten, die Kontrollen an den Binnengrenzen durchgeführt haben, verpflichtet, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission innerhalb von vier Wochen nach Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen einen Bericht über die Wiedereinführung und gegebenenfalls die Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen vorzulegen.

(3) Die Kommission hat einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung eines einheitlichen Formats für den Bericht über die Wiedereinführung und gegebenenfalls die Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen zu erlassen.

(4) Das einheitliche Format sollte alle Elemente umfassen, die die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2016/399 übermitteln müssen.

(5) Die Kommission kann eine Stellungnahme zu der Ex-post-Bewertung der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an einer oder mehreren Binnengrenzen oder an bestimmten Abschnitten der Binnengrenzen abgeben.

(6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks hat sich Dänemark nicht an der Annahme der Verordnung (EU) 2024/1717 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 beteiligt, sodass diese Verordnung für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist. Da die Verordnung (EU) 2024/1717 den Schengen-Besitzstand ergänzt, hat Dänemark jedoch am 19. November 2024 seinen Beschluss nach Artikel 4 des genannten Protokolls mitgeteilt, die Verordnung (EU) 2024/1717 in nationales Recht umzusetzen. Dänemark ist daher völkerrechtlich zur Umsetzung des vorliegenden Beschlusses verpflichtet.

(7) Der vorliegende Beschluss stellt keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates ([3]) beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

([1]) ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2024/1717 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (ABl. L, 2024/1717, 20.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1717/oj).

([3]) Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/192/oj).

(8) Für Zypern stellt dieser Beschluss einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig mit ihm zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar.

(9) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ([4]) dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ([5]) genannten Bereich gehören.

(10) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ([6]) dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates ([7]) genannten Bereich gehören.

(11) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ([8]) dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates ([9]) genannten Bereich gehören.

(12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses „Schengener Grenzkodex“ —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das einheitliche Format für den Bericht über die Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/399 ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

([4]) ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1999/439(1)/oj.

([5]) Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj).

([6]) ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

([7]) Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/146/oj).

([8]) ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

([9]) Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 14. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Bericht über die Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen

1. **Übermittlung des Berichts durch:**

Bitte geben Sie den Mitgliedstaat an, der den Bericht übermittelt.

2. **Datum der Übermittlung:**

Bitte geben Sie das Datum an.

3. **Berichtszeitraum:**

Bitte geben Sie den Berichtszeitraum unter Bezugnahme auf die Mitteilung über diese Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen an.

4. **Übermittlung des Berichts:**

☐ innerhalb von vier Wochen nach der Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen

☐ nach Ende des ersten Zeitraums von zwölf Monaten, wenn Grenzkontrollen gemäß Artikel 25a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 verlängert wurden

☐ nach Ende des zweiten Zeitraums von zwölf Monaten, wenn Grenzkontrollen gemäß Artikel 25a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 verlängert wurden

5. **Bericht über die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen nach**

☐ einer ersten Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen (unvorhersehbares Ereignis): Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399

☐ der Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen (unvorhersehbares Ereignis): Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/399

☐ einer ersten Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen (vorhersehbares Ereignis): Artikel 25a Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/399

☐ einer Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen (vorhersehbares Ereignis): Artikel 25a Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/399

☐ einer Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach zwei Jahren aufgrund schwerwiegender, außergewöhnlicher Situationen: Artikel 25a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/399

☐ einer Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach zwei Jahren und sechs Monaten aufgrund schwerwiegender, außergewöhnlicher Situationen: Artikel 25a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/399

☐ einer Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß einem Durchführungsbeschluss des Rates: Artikel 28 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU) 2016/399

6. **Beschreibung der praktischen Durchführung der Kontrollen an den Binnengrenzen (pro Abschnitt und/ oder Grenzübergangsstelle)**

6.1. *Zahl der kontrollierten Personen und Fahrzeuge*

6.2. *Art der Kontrollen an den Binnengrenzen und Vorgehensweise:*

a) *statisch oder dynamisch*

b) *kontinuierlich oder stichprobenartig*

c) *Häufigkeit*

d) *Dauer*

e) *Intensität*

f) *die Grenzkontrollen durchführende Behörden*

g) *Inanspruchnahme von Infrastruktur*

h) *Verwendung technologischer Mittel*

6.3. *Zahl der grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen (Straße, Wasser, Schiene), die im Zuge der Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen geschlossen wurden*

6.4. *Konsultation benachbarter Mitgliedstaaten vor, während oder nach der Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen*

6.5. *Maßnahmen aufgrund der Stellungnahme(n) der Kommission (falls zutreffend)*

6.6. *Maßnahmen aufgrund eines Konsultationsverfahrens (falls zutreffend)*

6.7. *Verwendung und Genauigkeit der vor, während oder nach der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen durchgeführten Risikobewertungen*

6.8. *Informationen über die operative Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Mitgliedstaaten vor, während oder nach der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen*

Falls die angeforderten Informationen nicht verfügbar sind, geben Sie bitte den Grund dafür und nach Möglichkeit Schätzungen an.

7. **Erst- und Folgebewertung sowie Ex-post-Bewertung der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit**

7.1. **Geeignetheit: Angaben dazu, inwieweit der Bedrohung mit der Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen angemessen begegnet werden konnte**

7.2. **Gründe, aus denen die Ziele nicht mit folgenden Maßnahmen erreicht werden konnten:**

a) *alternativen Maßnahmen wie verhältnismäßigen Kontrollen im Rahmen von Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets nach Artikel 23 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/399*
b) *Anwendung des Verfahrens nach Artikel 23a der Verordnung (EU) 2016/399*
c) *anderen Formen der polizeilichen Zusammenarbeit nach Unionsrecht*
d) *gemeinsamen Maßnahmen in Bezug auf vorübergehende Beschränkungen für Reisen in die Mitgliedstaaten nach Artikel 21a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399)*

7.3. **Auswirkungen auf den Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und auf das Funktionieren der Grenzregionen**

Bitte stellen Sie Daten zu Veränderungen des grenzüberschreitenden Verkehrsflusses, insbesondere in Bezug auf Grenzgänger und Wirtschaftsbeteiligte, Wartezeiten und Verkehrsüberlastungen, zur Verfügung.
Bitte geben Sie an, welche der nach Artikel 42b der Verordnung (EU) 2016/399 mitgeteilten Grenzregionen von den Kontrollen an den Binnengrenzen betroffen waren.
Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Auswirkungen der Kontrollen an den Binnengrenzen einzudämmen.
Geben Sie gegebenenfalls Informationen über Beschwerden und Klagen gegen die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen auf nationaler Ebene an.

7.4. **Wenn es sich bei der Bedrohung um eine außergewöhnliche Situation im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/399 handelte, in der plötzlich eine sehr hohe Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen stattfand:**

a) *Bewertung der Art und Entwicklung des Drucks auf die allgemeinen Ressourcen und Kapazitäten, des Stands der Vorbereitung der zuständigen Behörden und des Risikos für das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt*
b) *Bewertung der Genauigkeit früherer Risikobewertungen und der — auch von Agenturen der Union — bereitgestellten Informationen*

7.5. **Gegebenenfalls Gründe, aus denen die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen beschlossen wurde**

7.6. **Falls verfügbar, Zahl der Personen, die im Zuge der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen aufgegriffen wurden**

Geben Sie bitte nach Möglichkeit die Zahl der Personen an, die aufgegriffen wurden aufgrund des Verdachts auf
a) *terroristische Straftaten*
b) *Menschenhandel*
c) *Schleuserkriminalität*
d) *andere Straftaten außer Terrorismus, Schleuserkriminalität oder Menschenhandel*
e) *irreguläre Einreise oder irregulären Aufenthalt (d. h. Personen, die die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht oder nicht mehr erfüllten oder die Binnengrenzen außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten)*

7.7. **Zahl der an der Binnengrenze während der Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen gestellten Anträge auf internationalen Schutz**

8. **Einreiseverweigerung, Überstellung und Rückübernahme an den Binnengrenzen**

8.1. *Sofern verfügbar, Gesamtzahl der Drittstaatsangehörigen, denen während der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen die Einreise verweigert wurde. Bitte geben Sie — sofern verfügbar — auch die Zahl der Personen an,*

a) *gegen die eine Rückkehrentscheidung erging, nachdem sie aufgegriffen wurden und/oder ihnen nach entsprechender Anwendung des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2016/399 die Einreise verweigert wurde*

b) *die nach dem Verfahren gemäß Artikel 23a der Verordnung (EU) 2016/399 (sofern es parallel angewandt wurde) überstellt wurden*

c) *die im Rahmen bereits bestehender bilateraler Rückübernahmeabkommen oder -vereinbarungen rückübernommen wurden*

d) *sonstige Fälle (unter Angabe der Rechtsgrundlage)*

8.2. *Gegebenenfalls: Erläutern Sie die besonderen Umstände, die die parallele Anwendung des Artikels 23a der Verordnung (EU) 2016/399 während der Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen rechtfertigen.*

9. **Überblick über parallel zur Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen ergriffenen Maßnahmen**

a) *alternative Maßnahmen wie verhältnismäßige Kontrollen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/399*

b) *andere Formen der polizeilichen Zusammenarbeit nach Unionsrecht*

c) *vorübergehende Reisebeschränkungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit (Artikel 21a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399)*

d) *regionale und bilaterale Initiativen zur Zusammenarbeit, auch mit Drittstaaten*

10. **Vertraulichkeit der Angaben (Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/399)**

Bitte geben Sie an, ob — und wenn ja, welche — Teile dieses Berichts vertraulich zu behandeln sind.